

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**über die Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen
und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Ver-
sorgungsnetze der tba energie AG**

**(AGB Erschliessungs- und
Anschlussbedingungen tba)**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Anschlussbedingungen.....	3
1.1 Allgemeine Bedingungen	3
1.2 Erstellung des Anschlusses	3
1.3 Erstellungskosten des Anschlusses	3
1.4 Ausführung des Anschlusses.....	3
1.5 Eigentum und Unterhaltungspflicht Wasseranschluss	3
1.6 Eigentum und Unterhaltungspflicht Elektroanschluss.....	3
1.7 Ausnahmen	3
2. Netzkostenbeiträge.....	4
2.1 Grundsatz.....	4
2.2 Geltungsbereich.....	4
2.3 Baubeiträge.....	4
2.4 Preise	4
2.4.1 Anschluss an das Elektrizitätsnetz	4
2.4.2 Anschluss- bzw. Netzkostenkostenbeitrag Niederspannung 0.4kV.....	5
2.4.3 Erschliessungsbeiträge (Niederspannung/ Feinerschliessung).....	5
2.4.4 Anschluss- bzw. Netzkostenbeitrag Hochspannung 16kV	5
3. Änderung bestehender Anschlüsse	5
3.1 Erstellungskosten.....	5
3.2 Netzkostenbeitrag	5
4. Anschluss Heizungsanlagen	6
5. Temporäre Anschlüsse (Nieder- und Hochspannung)	6
6. Anschlusskosten Wasserversorgung	6
7. Erschliessungsbeiträge Wasser (Feinerschliessung)	7
8. Grundpreis Wasser.....	7
9. Verbrauchsbeiträge.....	7
10. Inkrafttreten.....	7

1. Anschlussbedingungen

1.1 Allgemeine Bedingungen

Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für die Erschliessung und den Anschluss an die Versorgungsnetze der tba energie ag, tba genannt, für Elektrizität und Wasser richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung der tba.

1.2 Erstellung des Anschlusses

Die Erstellung der Erschliessungs- bzw. Anschlussleitung ab dem Verteilnetz obliegt ausschliesslich der tba bzw. dem von der tba bezeichneten Unternehmer. Die Eigentumsverhältnisse und die Kostentragung des Anschlusses sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasserversorgung bzw. Elektrizitätsversorgung definiert.

1.3 Erstellungskosten des Anschlusses

Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für:

- Planung und Projektierung
- Bauleitung
- Administration
- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- Hausinstallation
- usw.

1.4 Ausführung des Anschlusses

Die tba bestimmen das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.

1.5 Eigentum und Unterhaltungspflicht Wasseranschluss

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der tba, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die tba oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der tba, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

1.6 Eigentum und Unterhaltungspflicht Elektroanschluss

Die Kabelzuleitung bis und mit Hausanschlusskasten, ohne Einsätze (Passschrauben, Sicherungen und Sicherungsköpfe oder Griffe), gehen als Bestandteil des Verteilnetzes ins Eigentum der tba über, welche auch den Unterhalt übernimmt.

1.7 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, kann die tba Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestatten.

2. Netzkostenbeiträge

2.1 Grundsatz

Bei Veränderungen der Grundlagen zur Preisbemessung kann der Verwaltungsrat der tba die Preise anpassen.

Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses von elektrischen Anlagen ist für jeden Anschluss ein einmaliger Netzkostenbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der tba zu leisten.

Die Kosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

Der Netzanschlussbeitrag umfasst alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Hausanschlusskabels und des Hausanschlusskastens erfolgt durch die tba oder deren Beauftragte.

Der Netzkostenbeitrag deckt die einmaligen Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung für bereits erschlossene Grundstücke und die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Netzes. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch folgende Aufwendungen der tba:

- Planung, Projektierung und Bauleitung für den Anschluss
- Administration
- Werkkontrolle

Im Netzkostenbeitrag nicht inbegriffen sind die notwendigen Tiefbauarbeiten (Kabelschutz, Graben, Werklöcher, Mauerdurchbrüche, Beton etc.), der Fundamenterde, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.

Für bereits erschlossene Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen und Verteilnkabinen versorgt sind, werden Netzkostenbeiträge erhoben. Für unbebaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erstellt ist, können zusätzliche Erschliessungsbeiträge erhoben werden.

2.2 Geltungsbereich

Die Regelungen über die Netzkostenbeiträge gelten nur innerhalb der Bauzonen gemäss der geltenden Zonenordnung.

2.3 Baubeiträge

Für den Anschluss von Objekten, die ausserhalb der Bauzonen liegen, können zusätzlich Baubeiträge erhoben werden. Diese gehen zulasten des Kunden.

2.4 Preise

2.4.1 Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Zu allen diesen Preisen wird der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz separat dazugerechnet.

2.4.2 Anschluss- bzw. Netzkostenkostenbeitrag Niederspannung 0.4kV

Der Anschluss- bzw. Netzkostenkostenbeitrag besteht aus einem Grundpreis, bemessen nach dem Querschnitt der Anschlussleitung und einem Zusatzbeitrag pro Zähler.

a)	Grundpreis		inkl. Kabinenanteil
	Leiterquerschnitt	16 mm ²	Fr. 3'000.00
	Leiterquerschnitt	25 mm ²	Fr. 5'000.00
	Leiterquerschnitt	50 mm ²	Fr. 9'000.00
	Leiterquerschnitt	95 mm ²	Fr. 13'500.00
	Leiterquerschnitt	150 mm ²	Fr. 17'500.00
	Leiterquerschnitt	185 mm ²	Fr. 21'000.00
	Leiterquerschnitt	240 mm ²	Fr. 25'000.00
	Leiterquerschnitt	300 mm ²	Fr. 30'000.00
b)	Zusatzbeitrag pro Zähler		
	Wohnung		Fr. 600.00
	Gewerbe/ Schulen/ Kindergarten/ öffentliche Gebäude		Fr. 1'000.00
	Industrie / Gewerbe		Fr. 2'000.00

2.4.3 Erschliessungsbeiträge (Niederspannung/ Feinerschliessung)

Erstellung und Änderung von Versorgungsleitungen 100% der Erstellungskosten

2.4.4 Anschluss- bzw. Netzkostenbeitrag Hochspannung 16kV

Die Verrechnung erfolgt nach Anschlusswert (A) oder Leistung (kVA) gemäss der eingereichten Installationsanzeige (IA) oder Planungsunterlagen.

Pro kVA installierter Transformatorenleistung Fr. 60.00

Zusätzlich zum Anschluss- bzw. Netzkostenbeitrag werden die effektiven Erstellungskosten für die Trafostation inkl. Hochspannungsanlage und Versorgungsleitung, je nach Nutzungsanteil, in Rechnung gestellt.

3. Änderung bestehender Anschlüsse

3.1 Erstellungskosten

Für die Änderung von Anschlüssen, die vom Kunden verursacht werden, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 1.3 verrechnet.

3.2 Netzkostenbeitrag

Für Anschlussverstärkungen und für Anschlüsse zusätzlicher Wohneinheiten ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Diese entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen). Ein allfälliger Überschuss infolge einer kleineren Ersatzbaute oder dem Rückbau eines Gebäudes wird nicht zurückerstattet.

4. Anschluss Heizungsanlagen

Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss Artikel 9 der AGB der tba bewilligungspflichtig. Dafür ist der tba vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs, der benötigten Anschlussleistung und der technischen Daten einzureichen.

Die tba behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden nur noch in Ausnahmefällen bei Erweiterung bestehender Anlagen bewilligt.

Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt vier Stunden vorzusehen..

5. Temporäre Anschlüsse (Nieder- und Hochspannung)

Für temporäre Anschlüsse werden die effektiven Erstellungskosten in Rechnung gestellt.

6. Anschlusskosten Wasserversorgung

(Basis anrechenbare Bruttogeschossfläche BGF)

Zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche zählen alle dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen auch im Dach-, Attika-, Untergeschoss und in Wintergärten, unabhängig von der Definition der Bruttogeschossfläche im Zusammenhang mit der Ausnützungsziffer.

a)	Wohnbaute	Fr./m ²	25.00
b)	Industrie, Gewerbe/ Schulen/ Kindergarten/ öffentliche Gebäude	Fr./m ²	10.00
c)	Stall, Scheune, Lager	max. 60% Reduktion von b	
d)	Schwimmbassin (Bruttoinhalt)	Fr./m ³	15.00
e)	Temporäre Anschlüsse	nach effektiven Erstellungskosten	
f)	Sprinkleranlagen	abhängig von geforderter Wasserleistung	

Zusätzlich zu den Anschlusskosten werden die effektiven Erstellungskosten für die Hausanschlussleistung in Rechnung gestellt.

Für An- und Umbauten kleiner als 5m² werden keine Anschlusskosten erhoben.

7. Erschliessungsbeiträge Wasser (Feinerschliessung)

Erstellung und Änderung von Wasserversorgungsleitungen 100% der Erstellungskosten

8. Grundpreis Wasser

	pro Jahr
a) Wasser Haushalt Einfamilienhaus	Fr. 66.00
b) Wasser Haushalt Mehrfamilienhaus/pro Wohnung	Fr. 36.00
c) Wasser Gewerbe/Industrie ≤ 80mm	Fr. 96.00
d) Wasser Gewerbe/ Industrie >80mm	Fr. 180.00
e) Wasser temporäre Anschluss	Fr. 120.00

9. Verbrauchsbeiträge

Verbrauchsbeiträge	Fr./m ³ 1.10
--------------------	-------------------------

10. Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Genehmigung des tba-Verwaltungsrates vom 20. August 2025 auf den 01. September 2025 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Aarburg, 20. August 2025